

## Audienzen und Texte

Rezension zu

TOMITA Masahiro 富田正弘  
*Chūsei kuge seiji monjoron* 中世公家政治文書論  
("Untersuchungen zum administrativen Korrespondenz-  
schrifttum des mittelalterlichen Hofadels")<sup>1</sup>

Markus Rüttermann, Kyoto

Die Arbeiten des Mediävisten Tomita Masahiro, der achtzehn Jahre lang im Präfekturarchiv Kyotos (Kyōto Furitsu Sōgō Shiryōkan 京都府立総合資料館) tätig war und nach weiteren achtzehn Jahren Professur im Jahre 2008 von der Universität Toyama emeritiert wurde, eignet sich vorzüglich, einen Einblick in die japanischsprachige Forschung vormoderner Geschichte des Landes vorzunehmen. Während einführende Formate in europäischen Sprachen über einige konzeptionelle Themen japanischer Geschichtswissenschaft Bericht geben,<sup>2</sup> fehlt eine Einführung in deren Grundlagenwissenschaft: die Quellenkunde

---

1 Yoshikawa Kōbunkan 吉川弘文館 2012. ISBN: 4642029095, 9784642029094.

2 Ulrich GOCH: "Die Entstehung einer modernen Geschichtswissenschaft in Japan", BJOAF 1 (1978): 238–71; Margaret MEHL: *Eine Vergangenheit für die japanische Nation. Die Entstehung des historischen Forschungsinstituts Tōkyō Daigaku Shiryō Hensanjo (1869–1895)*, Frankfurt a.M.: P. Lang 1992 (Europäische Hochschulschriften; Reihe 3; Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 528); Hans Martin KRÄMER, Tino SCHOELZ und Sebastian CONRAD: *Geschichtswissenschaft in Japan. Themen, Ansätze und Theorien*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2006; zur sozialhistorischen Forschung in bezug auf die Phase des sogenannten Mittelalters vgl. Adrian GERBER: *Gemeinde und Stand. Die zentraljapanische Ortschaft Oyamazaki im Spätmittelalter. Eine Studie in transkultureller Geschichtswissenschaft*, Stuttgart: Lucius & Lucius 2005 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 49): 27–34 und *passim*; ISHII Susumu: "Der Charakter des japanischen Mittelalters. Eine Diskussion in der japanischen Geschichtswissenschaft", BJOAF 2 (1979): 326–38; AMINO Yoshihiko: "Le Moyen Age japonais et quelques questions qu'il pose aux historiens d'aujourd'hui", *Cipango. Cahiers d'études japonaises* 3 (1994): 123–58.

(*shiryōgaku* 史料学); und eben auch der *monjogaku* 文書学 – der Erforschung des Korrespondenzschrifttums – als Teilgebiet derselben. Das verwundert, da Zugang und Vermögen zu selbständiger Heuristik und Hermeneutik das wesentliche sind, was den wissenschaftlichen Arbeiter interessiert; zumal auf einem Gebiet, das – jenseits der weniger fruchtbaren, aber beliebten Frage nach dem staatlichen Vorrang west- oder ostjapanischer Institutionen im dreizehnten Jahrhundert – semiotisch und rezeptionsgeschichtlich Relevanz beansprucht. Insofern aber nach Aufmerksamkeit heischt, “worüber man spricht”, suggerieren überfrachtete Entwürfe wie “Feudalismus” Wichtigkeit. Wider hilfswissenschaftliche Substitution gegen hermeneutische Entwürfe dieser Art hat sich 1975 Hagino Minahiko 萩野三七彦<sup>3</sup> ausgesprochen. Seiner Forderung schließt sich Tomita an (S. 33). Andererseits ist nicht zu verkennen, daß sich diese Paläographie bei weitem nicht mit Philologie deckt und die Technik brach liegen läßt, die ihr Material aus dem hermetischen Dasein zu befreien vermöchte. Vielleicht ist dieses ein Grund dafür, daß die historische Literatur- und Textwissenschaft in der westlichen Japanologie sich weitgehend erlaubt, ihren Horizont um dieses Gebiet zu beschneiden; und dies ist um so verwunderlicher, als belletristische und poetische Werke vielfach auf die reichhaltig erhaltene korrespondierende Schriftlichkeit rekurrieren.<sup>4</sup> Für diese Lücke gibt es jedoch, wenn wir einmal von dem großen Arbeitsaufwand absehen, noch eine weitere Erklärung. Wer Tomitas Studien liest, wird Zeuge des großen Ressentiments, mit dem die Quellenkunde den Mangel an Achtung namentlich durch die mächtigen Deutungsschulen der Verfassungs- und Politikgeschichte beantwortet und womöglich das Band zwischen Quellenkunde und der Einsicht, daß sie nichts anderes als ein Spiegel des umfassenden Sozialen ist, fast aufzulösen neigt. Diesen Aspekt werden wir weiter unten wieder aufgreifen, nachdem wir uns den Inhalten zugewandt haben, durch die Tomita unser Verständnis historischer Überlieferung im Bereich der – so zwei weitere Eingrenzungen – “administrativen” und “aristokratischen” Korrespondenzen (*kuge seiji monjo* 公家政治文書) schärft.

Tomita hat seine bisherigen Artikel in einem Buch zusammengelegt, wie dieses in der japanischen Geschichtswissenschaft üblich ist: Um eine struktu-

---

3 “Komonjogaku no ryōiki” 古文書学の領域, *Komonjo kenkyū* 古文書研究 9 (Dez. 1975): 1–10.

4 Wenn das *Utsuho monogatari* (“Kurabiraki”, mittlerer Abschnitt) etwa auf die “Notizen von Verlautbarungsgehalten” (*senjigaki* 宣旨書) zu sprechen kommt, verzweifelt ein Übersetzer leicht am Mangel zureichender Erläuterungen in Lexika und Wörterbüchern.

rierte, Wiederholungen und Lücken meidende, auf das Wesentliche zulaufende Retrospektive handelt es sich nicht.<sup>5</sup> Doch sie schöpft aus einem großen Erfahrungsreichtum und trägt im Gestus der Bescheidenheit<sup>6</sup> eine kritische Ergänzung bisheriger systematischer Abhandlungen (von Igi Hisaichi 伊木寿一<sup>7</sup>, Nakamura Naokatsu 中村直勝<sup>8</sup>, Kuroita Katsumi 黒板勝美<sup>9</sup>, Aida Nirō 相田二郎<sup>10</sup>, Ijichi Tetsuo 伊地知鉄男<sup>11</sup>, Satō Shin'ichi 佐藤進一<sup>12</sup>) vor, die nicht wie die Großzahl lokaler, biographischer und stilistischer Einzelfalluntersuchungen und auch nicht wie die verstreute Miszellenliteratur vieler Kollegen enden,<sup>13</sup> sondern das Gesamtbild quellenkritischen Studiums formen will. Es ist dieses ein Terrain, welches in westlichen Sprachen bisher zu allermeist kataloghaft, das heißt weder stilkritisch (semiotisch) noch entwicklungsge-

- 
- 5 Es ist das "ordnende Lesen" eine der bekannten Aufgaben, vor welchen ein Japanologe in den textwissenschaftlichen Disziplinen steht.
- 6 Die Registraturen im Archiv des Kyōto Furitsu Sōgō Shiryōkan, mit denen sein fachmännisches Wirken begann, vollzog der Autor, indem er die "hinteren Plätze befleckte" (*masseki o kegashi* 末席を汚し; S. 32). Das vorgelegte Buch erscheine, obgleich der Verfasser eingehendere Untersuchungen, "wofür er sich schäme, nicht zur genüge habe vornehmen können" (*hazukashinagara sore o nashieru jūbun na yōi ga naku* 恥ずかしながらそれをなし得る十分な用意がなく; S. 2) usw.
- 7 [*Zōtei*] *Komonjo gaku* 増訂古文書学, Yūzankaku 雄山閣 1976; aufgrund von *Komonjo gaku* 古文書学 (Kokushi kōshūroku 国史講習録, Bd. 14), Kokushi Kōshūkai 国史講習会 1924.
- 8 *Nihon komonjo gaku* 日本古文書学, 3 Bde., Kadokawa Shoten 1971 (urspr. Kokushi Kōza Kankōkai 国史講座刊行会 1934).
- 9 Beiträge wie "Nihon komonjo yōshiki ron" 日本古文書様式論 und "Komonjogaku gairon" 古文書学概論, *Kyoshin bunshū* 虚心文集, Yoshikawa Kōbunkan 1940/41, Bde. 5 u. 6.
- 10 *Nihon no komonjo* 日本の古文書, 2 Bde., Iwanami Shoten 岩波書店 1949/54.
- 11 *Nihon komonjo gaku teiyō* 日本古文書学提要, Shinseisha 新生社 1966/69.
- 12 *Shinpan Komonjogaku nyūmon* 新版古文書学入門, Hōsei Daigaku Shuppanyoku 法政大学出版局 1997.
- 13 Zu nennen wäre die kritische Rezeption von (neben v.a.): TAKEUCHI Rizō 竹内理三 und TAMURA Noriyoshi 田村憲美 über Provinzadministration (S. 56, 96f.) oder SAKAMOTO Shōzō 坂本賞三 und HASHIMOTO Yoshihiko 橋本義彦 mit Schwerpunkt auf dem höfischen Machtzentrum (S. 60ff., 130); zu Klageprozeß-Verfahren und weiteren überlieferungsgeschichtlichen Fragen KASAMATSU Hiroshi 笠松宏至, AMINO Yoshihiko 網野善彦, TANAKA Minoru 田中稔; YUYAMA Ken'ichi 湯山賢一 (S. 300ff.); insbesondere über Memoranden NAKAGAWA Yoshio 中川芳雄, HAYAKAWA Shōhachi 早川庄八, TSUCHIDA Naoshige 土田直鎮, YOSHIKAWA Shinji 吉川真司, SUZUKI Shigeo 鈴木茂男 (S. 243f., 253, 300, 306) und Diarien FUJIMOTO Kōichi 藤本孝一 (S. 304, 306).

schichtlich, erschlossen wird.<sup>14</sup> Den Fokus richtet Tomita auf die Stilveränderungen zwischen dem zehnten und vierzehnten Jahrhundert,<sup>15</sup> insbesondere auf den Bereich der “Zettelwirtschaft” im Aktenwesen, einer Form von Memorandenliteratur, ob diese gleich, und diese begriffliche Unschärfe müssen wir hier vorgreifend anzeigen, nicht originär korrespondierende Schriftlichkeit ist.

Wir beschränken unseren Einblick in die Aufsatzsammlung,<sup>16</sup> indem wir die Analysen der Provinzadministration ausklammern und uns lediglich den Arbeiten zum Verhältnis zwischen dem Himmlischen Souverän (Tennō 天皇) beziehungsweise dem Abgedankten Tennō und dem frühstaatlichen Regierungsamt (*dajōkan* 太政官) beziehungsweise den mit diesem konkurrierenden Instanzen zuwenden. Ausgangspunkt dieses Verhältnisses ist die Weisung des Souveräns in der Audienz. Diese gilt als streng mündliches Verfahren: “Mündlich mit Zwang Verordnetes” (*kuchoku* 口勅). Nachdem sich früh der *oikos* des Souveräns ein fernab der öffentlichen Rechtsprinzipien liegendes privates Magazin (*kurōdodokoro* 藏人所) eingerichtet hatte, wird offenbar, daß thronnahe<sup>17</sup> Höflinge – nun in den Quellen Amtsleute dieser Privatinstitution, deren

---

14 F. JOUON DES LONGRAIS: *Âge de Kamakura. Sources (1150–1333), archives, chartes japonaises (monjo)*, Paris: Chez l’auteur 1950; vgl. zur kriegerständischen Sphäre Jeffrey P. MASS: *The Kamakura Bakufu. A study in documents*, Stanford: Stanford University Press 1976. Auf die quellenorientierten Beiträge zu überlieferungstechnischen Aspekten, einzelnen Quellengruppen wie der Dorf- und Stadtgeschichte, zur Briefforschung etc. in westlichen Sprachen können wir an dieser Stelle nicht mehr eingehen.

15 Zu den politischen Institutionen der Epoche s. u.a.: HASHIMOTO Yoshihiko 橋本義彦: *Heian kizoku shakai no kenkyū* 平安貴族社会の研究, Yoshikawa Kōbunkan 1976; G. Cameron HURST, III, “Insei”, Donald H. SHIVELY u. William H. McCULLOUGH (Hg.): *The Cambridge History of Japan*, Bd. 2, *Heian Japan*, Cambridge: Cambridge Univ. Press 1999: 576–643; Beiträge in Jeffrey P. MASS (Hg.): *Court and Bakufu in Japan. Essays in Kamakura history*, Stanford: Stanford University Press 1982.

16 Auf eine forschungsgeschichtliche Einleitung (S. 1–40) folgt eine zwei Kapitel umfassende Untersuchung frühstaatlicher Schriftlichkeit zwischen dem Regierungsamt, (land- und hauptstadtsässigen) führenden Provinzbeamten und Rechtsempfängern (S. 41–118). Vier Kapitel sind der Loslösung aus den frühstaatlichen Prinzipien der Öffentlichkeit gewidmet (S. 119–296). Sie zeigen die fraktionalisierte Struktur unterschiedlicher Hauswirtschaften in West-Japan auf, die nach Sanktion und Rechtsgarantien verlangten und sie bei dem nicht weniger privat agierenden *oikos* eines Tennō oder eines Abgedankten Souverän einforderten. Das Verhältnis zum Bakufu und zu landsässigen Potentaten rückt nur peripherisch ins Blickfeld. Abschließend diskutiert der Autor in zwei Kapiteln noch einmal quellenkritisch die stilistischen Aspekte vor dem Hintergrund des Prinzipienwandels administrativer Schriftlichkeit (S. 297–375).

17 Das heißt Personen mit Zugang zur Audienz in der “Halle zur Reinen Kühle” (Seiryōden

Sammelbezeichnung “Amtssachwalter” (*shikiji* 職事) ist – einem der höchsten aristokratischen Administratoren (*shōkei* 上卿, dem “[Einen aus der Reihe der] Oberen Mahltischreihen”) das Ergebnis ihrer Audienzen (“Gehalte des mit Zwang Verordneten”, *chokushi* 勅旨) übermittelten. Diese Übermittlung war mündlich möglich, mit der Zeit aber wurde sie in Memoranden schriftlich und verblieb als solche beim “Amtssachwalter” oder beim Oberen. Sie wurde diesem bisweilen auch per Begleitschreiben zugesandt (S. 158, s.u.). Diese Ausgabe von Devisen heißt sinojapanisch *sen*, c. *xuan* 宣, das wir hier mit “Verlautbarung” wiedergeben; auch “Verlautbarung des mit Zwang Ordnenen” (*chokusen* 勅宣) und ähnlich. In erster Linie meint dieses eine mündliche Handlung, obschon der semantische Kern des Schriftzeichens recht eigentlich die “ausnehmende Einhägung” um das Land eines Hauses (mithin “Verbreitung”) bezeichnet. Auf die “Verlautbarung” folgt oft ein weiteres Verbum wie “sagen” und “sprechen”. Da sie jedoch zu Memorations- und Mitteilungszwecken schriftlich notiert wurde, ist nicht selten eine Notiz gemeint. Zumeist ist sie dann aber mit Suffixen kenntlich gemacht. Das *senji* 宣旨 etwa bezeichnet den “Gehalt” einer Verlautbarung, und zwar nach Empfang durch den Sachwalter in der Audienz oder – spezifischer – nach Mitteilung an den Oberen Aristokraten.

Nach dieser Handlung begannen *idealiter* die amtlichen Schritte. Die Modi der Bekanntmachung gegenüber dem Oberen, oft jedoch erst diejenigen gegenüber dem Scheider-Amt und darunter werden “Hinabverlautbarung” (*senge* 宣下) genannt (S. 159f., 260): Die Verlautbarungen wurden vom *shōkei* einem der “Scheider” (*ben* 弁 = 辨) in deren Büro (Teil des Großen Regierungsamtes) und von einem ihrer Schreiber (*sakan*, *shi* 史) – jeweils auch “Zuständige Scheider / Skriptoren” (*gyōjiben* 行事弁, *gyōjishi* 行事史) – dort dem “Kleinen [Thron]rat” (*shōnagon* 少納言) beziehungsweise dessen Schreiber des Äußern (*geki* 外記) mitgeteilt.

Insofern in einem Rechtsfall – zum Beispiel zum Zweck der schnelleren Kommunikation und Bearbeitung – Prozeduren abgekürzt und die Ausfertigungen einer Amtsmitteilung oder eines Amtsdekretes nicht abgewartet wurden, bestand die vorzeitige Mitteilung in der Ausstellung eines amtsexternen Mandats (sogen. “Hinabschreiben”, *kudashibumi* 下文) durch den Scheider und seinen Schreiber, die hinten als Aussteller, nicht als Absender, signierten.

---

清涼殿), genauer im Ostflügel (Higashibisashi 東廂), in einem Gebäude namens “Tagesaufenthalt [Seiner Hoheit]” (Hi no omashi 昼御座). Die Funktionen der Hofdienst Damen (*naishi* 内侍), deren Meldegängerstatus unbestritten scheint, bleiben noch zu erforschen.

Dieses taten sie mit einem Namens Kürzel beurlaubend und auf ein Amt verkürzt; das heißt ohne Ränge und Nebenämter, welche auf den Amtsmitteilungen und Amtsdekreten ursprünglich noch vermerkt wurden. Als Absender leitet das Scheider-Amt dieses Mandat in der ersten Zeile ein und läßt nach dem Richtungsmarker *kudashi* 下 die Anschrift folgen (z.B. staatlich sanktionierte Visitatoren in Klöstern). Beide stellen also Ämter dar, an der Ausstellung waren aber der Kleine Thronrat und sein Büro nicht mehr beteiligt. Allerdings wird die Herkunft der Verlautbarung des Tennō, eine Vermittlung durch den Oberen Adligen “aus der Mahltischreihe”, kenntlich gemacht mit den Worten “N.N. hat empfangen eine souveräne Anordnung und läßt verlautbaren” (□<sup>18</sup> *choku o uketamawari-senzu* 宣奉□勅). Der Vermerk gab dieser Variante von “Hinabschreiben” ihren Namen: “Verlautbarungsgehalt des Amtes” (*kansenji* 官宣旨; S. 123, 161f., 189ff.). Die Amtsexternität manifestiert sich im Korrespondenzstil. Es handelt sich bei diesen Mandaten also in der Begrifflichkeit der japanischen Geschichtswissenschaft um “Schriftstücke” (*monjo* 文書), das heißt regelrecht solche, die in einem strengeren Sinne korrespondierenden Charakters sind.

Die Mitteilung des Oberen gegen das Scheider-Büro heißt spezifischer generell “Verlautbarung[sgehalte] des Oberen aus den Mahltischreihen” (*shōkei sen[ji]* 上卿宣旨). Oft war sie mündlich, nicht selten jedoch reichte der Obere das notierte Memorandum des “Sachwalters” weiter. Diese weitergereichte Fassung der Notiz heißt noch “Mündliche Verlautbarung” (die wir, wenn wir das Stadium der Vermittlung bezeichnen wollen, *kuzen*<sup>[b]</sup> nennen könnten). Insofern der Obere diese Übergabe mittels eines Begleitbriefes vollzog, wird diese Zusendung eine “Hinabverlautbarung mit [epistolarer] Benachrichtigung” (*shōsoku senge* 消息宣下) genannt.

Nach Erhalt vom Oberen wurden im Scheider-Büro weitere Memoranden verfaßt, die allgemein “Notierter Verlautbarungsgehalt” (*senjigaki* 宣旨書; S. 126 u. 159f., 290 / Anm. 56, S. 190) heißen: amtsinterne Protokolle über die bemerkten Verlautbarungen in bezug auf grundherrschaftliche und ökonomische Rechtsfragen und Gerichtsentscheidungen, die *idealiter* als Grundlage der Entwürfe offizieller Amtsdekrete (*kanpu* 官符) und -mitteilungen (*chō* 牒) im Scheider-Amt dienten.<sup>19</sup> Sie sind funktional und stilistisch aber ganz

18 I.e. unsere Wiedergabe des honorativen Spatiums.

19 Bereits ihnen ist das bemerkte Diktum souveräner Provenienz “Mit Zwang Verordnetes wurde empfangen” (□*choku o uketamawaru* 奉□勅) charakteristisch, ihr Haupttext weist nach Lesekonvention die Zitatpartikel mit dem Verbum der vollendeten Sprachhandlung

anderen Charakters als die *-senji* “des Amtes”, denen sie im *Procedere* ja vorausgehen: Sie umfaßten in der Regel zunächst eine Auflistung mehrerer Ordnungspunkte. Sie waren keine Dekrete und wurden zunächst und zumeist zu Akten- = Memorations-, also nicht zu Korrespondenzzwecken geschrieben. Sie stellen in der japanischen Klassifikation strenggenommen nicht *monjo* dar (auch wenn die Verwendung desselben, sogar bei Tomita [S. 129], sie nicht selten einbezieht), es sind diese vielmehr “Registraturen” (*mokuroku* 目録): Ein “Betreff” (sogen. *kotogaki* 事書) leitet sie ein, Adresse und Absender fehlen ihnen. Sie wurden von einem Scheider-Skriptor niedergeschrieben und von ihm mit seinem Namen und seiner Amtsbezeichnung in nicht sehr kursiver Schrift signiert (autorisiert). Inhaltlich beziehen sich diese Aufzeichnungen auf Statusfragen und statusrelevante Sanktionen für Individuen.

Von identischem Stil und Wesen, werden gewissermaßen als Schwesternstücke dieser Verlautbarungen – die Tomita einfach nur kurz “Verlautbarungsgelt” (*senji* 宣旨; S. 125, 162, 190ff.) und spezifischer *benkan senji* 弁官宣旨 nennt – einige im Signum unterm Datum links hinten mit einem Namenskürzel (*kaō* 花押) beglaubigt (die auch oft in Abgrenzung zu Korrespondenzstilen *shōhan* 証判 genannt werden). Sie weisen darüber hinaus scheinbar tendentiell Papier von höherer Qualität sowie eine reinere Schrift auf.<sup>20</sup> Tomita deutet diese kleine Differenz so, daß Memoranden nicht mehr nur zu Verfahrenszwecken in der Amtsstelle archiviert, sondern – im Sinne der Verfahrensreihenfolge vor der Abfassung eines Scheider-Dekrets (*kansenji*) oder eines Regierungsamtsdekrets (*kanpu*, *kanchō*) – auch zur Übergabe an Rechtsempfänger verschickt wurden; letzteres zwangsläufig mit einer Beglaubigung und einem separaten Mandat, das heißt einem “Herabschreiben”, das den Empfänger adressiert und in Kenntnis setzt. Wir wissen von einigen Amtsstellen, daß sie die Empfänger

---

*to ieri* 者 auf. Die Notiz wurde mit dem Entwurf dem Kleinen Thronrat zur Prüfung und Ausfertigung *per* Typar (*in* 印) unterschiedlicher Fasson vorgelegt. Die auf den Tag der “Hinabverlautbarung” (*senge*) datierten Dekrete bedurften noch der Vorlage beim Tennō. Nach Rückgabe der Notiz und der ausgefertigten Urkunde an das Scheider-Amt ließ dieses durch einen Gesandten letztere versenden.

20 Tomita nennt die im Büro des Kleinen Thronrats (beim Äußeren Skriptor) entstandenen Notizen, ob ihnen gleich kein Namenskürzel eigen ist, nicht etwa *senjigaki*, sondern reiht sie analog zur Variante der *benkan senji* als *geki senji* 外記宣旨 ein (S. 164) und begründet dies mit seiner Mutmaßung oder Kenntnis, daß die eine Form (die er *-senji* nennt) extern von Amtsstellen ausgefertigt, die andere Form (die er *senjigaki* nennt) indessen intern belassen worden sei. Wahrscheinlich will er diese Funktionsdifferenz von Überlieferungsweisen und Material ableiten. Unbeantwortet bleibt die Frage, ob nicht das Fehlen beurkundender Namenskürzel (*kaō*) auf Notizen der Skriptoren des Äußeren eigentlich zur Einordnung zu den *senjigaki* zwingt. Dieses gehört zu den *Desiderata*.

einer Verlautbarung des Souveräns (in einer sanktionierenden Entscheidung in bezug auf ökonomische und personale Fragen) waren, diese schriftlich fixierten und konventionell mit Begleitdekreten versandten: die “Außerordentlich Zuständigen“ (*bettō* 別当), Leiter der – als Provisorium eingeführten und doch dauerhaft bleibenden – Amtsstellen außerhalb der altstaatlichen Ordnung, haben diese Paare aus “Herabschreiben” und “Verlautbarungen” (*bettō senji* bzw. *bettōsen* 別当宣旨) abgefaßt; etwa das Hofmagazin oder der Hauptstadt-magistrat (*kebiishichō* 檢非違使庁).

Oben sahen wir, daß das Hofmagazin durch thronnahe Höflinge einem der höchsten amtsführenden Aristokraten (*shōkei*) das Ergebnis ihrer Audienzen als “Verlautbarungen” des Tennō übermittelte. Dieses war ursprünglich vermutlich weitgehend ein mündliches Verfahren; und zwar deshalb, weil es auch “mündliche Verlautbarung” heißt: *kuzen* 口宣.<sup>21</sup> Jedoch griff die Bedeutung auf verschriftlichte Memorationen der “Amtssachwalter” (*shikiji*; etwa “Magazinleute”, *kurōdo* 藏人) über, die wahrscheinlich zumeist vom Oberen Aristokraten veranlaßt waren, jedenfalls an ihn ausgehändigt, mit dem Signum der Magazinbeamten versehen wurden und dem Amtsprocedere vorausgingen (S. 158 ff., S. 164, 193f., 259ff.). Als *kuzen* können mithin Texte im Besitz anderer als des Sachwalters bezeichnet werden: z.B. des Oberen Aristokraten; während hingegen die explizite “Notiz der mündlichen Verlautbarung” (*kuzengaki* 口宣書) generell nur etwaige memorierende Audienznoten thronnaher Diener meint.

Gegen diese Worte hebt sich der Terminus *kuzen’an* 口宣案 ab: Dieser, so kann Tomita plausibel machen, meint Aktenabschriften der verschriftlichten Verlautbarung. Die Kopie mag, wie Nakamura Naokatsu meinte, eine Abschrift für das Archiv des Oberen Aristokraten gewesen sein. Sie wird für Tomita jedoch erst verständlich vor dem Hintergrund, daß die Audienz oft nur rhetorisch “gespielt” wurde. Sie war oft so gut wie vorgeblich und nicht mehr als ein Befehl des Ex-Tennō, seines “Audienzmittlers” (s.u.) oder eines Vormunds und Regenten des Tennō. Tomita bringt hypothetisch in Anschlag, daß sich diese Urheber vom “Amtssachwalter” anhand der Abschrift den von ihnen befehligten Wortlaut für offizielle Amtsmitteilungen protokollieren ließen. Bei diesem (a) handelt es sich also um eine Vorlage zur Aktenprüfung vor obrigkeitlichen Instanzen der Aristokratie. Ein weiterer Abschriftentyp bildete einen Aktenvermerk, der brieflichen Vorab-Benachrichtigungen über

---

21 In der Urkundensprache wird dieser Vorgang wie gesehen unter “Mit Zwang Verordnetes wurde empfangen” bekannt.

eingeleitete Amtsvorgänge (zum Beispiel an einen Shōgun extern *ad personam* zugesandt) beilag (b).<sup>22</sup> Weiterhin aber haben einige Rechtsempfänger die Abschriften vom Magazinbeamten (c) eingeworben, die ihr Ansinnen und Handeln obrigkeitlich, fast urkundlich legitimieren sollten. Tomita geht davon aus, daß Rechtsnießer in regelrecht administrativen Verfahren anschließend auf dieser Grundlage ein sanktionierendes Schriftstück im Korrespondenzstil wie einen “Verlautbarungsgehalt” beim Scheiderbüro beantragt haben, doch ist dieses kaum belegt. Insofern jedoch das Verfahren noch Zeit in Anspruch nahm oder aber *in praxi* gar nicht mehr vorgesehen war,<sup>23</sup> wurden die Abschriften einem Brief (Diktatschreiben des Tennō oder eines Abgedankten Souveräns, s.u.) beigelegt. Dieses ist besser nachweisbar, und dieses geleistet zu haben, bildet einen der bedeutendsten Forschungsbeiträge des Autors.<sup>24</sup>

Aktenabschriften vom Typ c) wurden vom Amtssachwalter (*shikiji*) aus dem Hofmagazin eigenhändig in ausgeprägt reiner Schrift vorgenommen und bestanden aus dem wiederverwerteten Papier seiner Schöpfstube (*shukushi* 宿紙). Je nach Zeit bildeten sich jedoch Moden in bezug auf Schriftgröße und Reinschrift aus. Die ausgereiften Varianten dieser Vermerkkopien zitieren nach Jahr-Monat-Tag<sup>25</sup> oft nur einen Registerpunkt (während ältere *kuzen’an*-Vermerke dieses Typs durchaus längere, auch im Sinnzusammenhang kaum nützliche Zitate umfassen konnten). Sie weisen in der Regel darüber hinaus eine kommentierende Marginalie am rechten Papierrand (*hashi no mei* 端銘) auf, die den Namen des Oberen Aristokraten angibt, dem Mitteilung zur Weiterleitung an das Scheider-Büro gemacht wurde. Umseitig ist oft noch das ebenso kommentierende Wort *kuzen’an* aufgetragen. Beide Nachträge sind als

---

22 Quellen berichten über diese Akten, die stilistische Analyse leidet aber daran, daß kein Wortlaut, geschweige denn Exemplar *in extenso* auf uns gekommen ist.

23 Oder aber es degenerierte das Verfahren von einer extern beurkundenden, benachrichtigenden und dekretierenden Korrespondenzhandlung zu einer hofamtsinternen Registraturhandlung (für Hofarchive, S. 277).

24 Es ist ein oft anzutreffender Brauch, daß japanische Forschung ihren Gegenstand “eingrenzt” (*gentei* 限定), diese Beschränkung jedoch im selben Atemzuge als “Definition” (*teigi* 定義) bezeichnet; so auch Tomita (S. 262); und dies, obschon der Begriff *kuzen’an* im vorliegenden Falle weit mehr, nämlich alle drei Typen umfassen soll.

25 Fiel die Datierung einer “Mündlichen Verlautbarung” zunächst auf den Tag der Mitteilung an einen Scheider-Beamten, wurde sie im 14. Jh. auf den Tag der Notiz durch den “Amtssachwalter” zeitlich vorgertückt. Auch dieser Brauch deutet auf die zunehmende Reduktion um den amtlichen Verlauf (S. 279).

Kommentare zu verstehen und können vom Verfasser selbst oder aber von einem anderen Weitersender (wie etwa einem “Audienzmittler”, s.u.) stammen.

Aktenauszüge dieses Typs beziehen sich fast lediglich auf Personalia wie (zunächst nur) provisorische Rang- und Titelverleihungen sowie Amtsernennungen im gemeinen Adel und im hohen Klerus; oder wie Hof sanktionen zu Stil und Farben der Kleidung wie etwa dazu, dem Thron mit “Gewohnter Tracht” (*nōshi* [no hō] 直衣袍 od. *zappō* 雑袍) aufwarten zu dürfen *et cetera* (S. 263, 279). Sie waren noch bis in die Neuzeit üblich und stehen für Tendenzen seit dem elften Jahrhundert, Parteien in der Aristokratie, den Oberen, die Hofversammlung und amtliche Institutionen gar nicht mehr oder nur *pro forma* zum Zuge kommen zu lassen. Während die Prozeduren in unterschiedlichen Stadien des Vermittlungsprozesses der Regierungsämter abgekürzt, unterbrochen und in Berührung mit den Rechtsempfängern gekommen waren, schimmert zwar unverändert die Rolle der mächtigen Hofaristokratie (“Mahltschreihen”) auf, die im “Spalier der Nahen Palastwachen zur Rechten und zur Linken” (*sa’u konoe no jin* 左右近衛陣) ihre (öffentlich nicht sanktionierte, inoffizielle) Hofversammlung (*jinza* 陣座, *jōza* 杖座) abhielt und mittels aktuell Oberer Aristokraten (*shōkei*) die “Entscheidungen” (nominell des Tennō, oft *de facto* von Thronregenten maßgeblich herbeigeführt) nach innen hin konferierte und extern lancierte. Doch übten andere ihre Gewalt über die Magazinbeamten des Tennō aus, namentlich die Hauswirtschaft des Abtei-Souveräns, seiner Parteigänger oder aber eines mächtigen Vertrauten in Tennō-Nähe (S. 130, 157f., 170, 176). Dieses Ringen um neue und alte autoritative Verfahren ist Spiegelbild ökonomischer Konkurrenz am Hof und korrespondierte mit dem Ringen um Einnahmen aus Produktion, Verwaltung und Handel unter landsässigen Potentaten und Gemeinwesen.<sup>26</sup>

Diese Spannungen zwischen altstaatlichen Institutionen einerseits und ihrer Umgehung andererseits prägten die Herrschaftspraktiken der hofaristokratischen Parteien in der Phase zwischen 1086 und 1393 besonders, und da in diesem Zusammenhang die Institution der “Abtei-Regierung” (*insei* 院政) eine der neuen Einrichtungen darstellt, wird diese Zeit insgesamt auf die Epoche dieses Herrschaftssitzes der Ex-Tennō getauft, die gleichwohl Phasen der tatsächlichen Tennō-Regierung (*shinsei* 親政) einschließt und daneben unter anderem die Geburt der bedeutenden Zentralregierung im Osten, des Bakufu (die “Zeltregierung” der Kriegerständischen und vom Hof emigrierten Adligen)

---

26 Eine lebhaft und personale, ästhetisch verklärende Spiegelung dieser intriganten, an Schismen und Verwerfungen reichen Zustände bietet das *Hōgen monogatari* (保元物語).

kennt. Der politische Verfolg der Haus-Interessen war an sich kein isolierter, sich vollkommen aus Bestehendem lösender Vorgang, und deshalb überraschen auch affine Strukturen nicht, die konkurrierende Gruppen im Ringen um Legitimität voneinander sozusagen kopiert haben. Auch um einen Ex-Tennō (*jōkō* 上皇) zum Beispiel scharte sich ein Kollegium (“Ratsmänner”, *hyōjōshū* 評定衆), von dem wir wie am Hofe nicht immer sagen können, wer hier wen vor wessen Wagen gespannt hat.

Wie am Hof die Häupter des Magazins, so übermittelten in den herrschenden “Abteien” dieselben oder andere Medien (hier generell aus der Aristokratie bestellte “Audienzmittler”, *tensō* 伝奏) die Audienzresultate (S. 141, 171). Sie rekrutierten sich und Stäbe von Mitarbeitern, wie schon angedeutet, aus den sozialen Sphären des Hofmagazins und des Scheider-Büros, aus denen mehrere Beamte, “Die [Weisungen] empfangen und *in praxi* umsetzen” (*bugyō* 奉行, in der Abtei wird das Kollegium auch “Abtei-Verwalter”, *inshi* od. *in no tsukasa* 院司, genannt), berufen wurden. Diese oder ihr Vorstand selbst (die Medien *tensō*, oft ein *kurōdo no tō*) fungierten im Grunde genommen als “Hausmeier” (*keishi* 家司) eines mächtigen privaten *oikos* und unter anderem als Verfasser der Diktatschreiben, mittels deren die Rechtsempfänger oder deren Hausmeier beziehungsweise – im Falle der im Haupttext bemerkten rangniederen Personen (etwa Mönchskollegien) – deren ständische Vertreter (etwa ein Oberabt) adressiert wurden.

Das heißt, in derselben Zeit, in der die Aristokratie vor allem andern um die Durchsetzung ihrer administrativ-materiellen und ideologischen (Riten, Feste) Anrechte an der wirtschaftenden Bevölkerung stritt, spiegeln sich neue Mittel zu direkter Verfolgung dieser Interessen an kommunikativen Stilen (*monjo* 文書), genauer an Briefen (*shosatsu* 書札), noch genauer an Diktatschreiben (*hōsho*) aus den Hausmeiereien der großen Adligen (die spezifischer *migyōsho* heißen); der Regenten (*kanpaku* 関白, *sesshō* 摂政) etc. Die Diktatsstile der Ex-Tennō sind noch spezifischer als “Abtei-Verlautbarungen” (*inzen* 院宣), diejenigen der Tennō als “Wie zu Seidengarnfäden geknüpfte Aussagegehalte” (*rinji* 綸旨) prominent.<sup>27</sup> Zwar waren deren Verfasser oft keine Adligen aus den

---

27 Ihren Diktatmarkern sind Zitat- (*tēri* [ < to *ierī*] 者) und vor dem Final spezifische Status-Chiffren gemein, welche letztere etwa den Urheber der Audienz ausweisen: der “Werte Taint des Fluidums” (*mikeshiki* 御気色) den Ex-Tennō, das “Himmlische Fluidum” (*tenki* 天氣) den Tennō. War das Haupt im Hofmagazin Absender, benutzte er sein charakteristisches Recyclingpapier (“Herbergspapier”, *shukushi* 宿紙); S. 168ff. Es ist wahrscheinlich, daß darüber hinaus *rinji* aufgrund ihres Gehalts bisweilen auch die Diktatschreiben der Regenten bezeichnete (S. 139).

Mahltschreihen mehr, der souveräne Diktatgeber aber ist dafür entscheidend, daß diese Diktatstile als “Ermahnungen” gelten. Die frühen Beispiele entbehren der Jahresangabe; sie sind nicht als dauerhafte Urkunde, sondern zumeist als aktuelle Mitteilung an Rechtsnießer, als Weisungen zu amtlichen Maßnahmen oder als Begleitschreiben zu verstehen, denen “Verlautbarungen” der Provinzverwaltung oder andere Belege beilagen. Im vierzehnten Jahrhundert aber waren neben den vergleichsweise tagespolitischen Befehlen auch Jahresdaten keine Ausnahmeerscheinung, es trat dieser Diktatstil funktional oft an die Stelle der Mandate und griff damit tief in die Belange grundherrlicher Rechte ein. Tomita kann seine bemerkenswerte Ansicht anhand der Diktatbriefe der Souveräne illustrieren. “Wie zu Seidengarnfäden geknüpfte Aussagegehalte” – die im elften Jahrhundert in Erscheinung treten – bezweckten die rasche Anforderung von Aufwendungen und Material oder Amtsbestellungen in sakrosankt-rituellen Angelegenheiten, ohne die Ausstellung altstaatlicher Dekrete abzuwarten oder zu veranlassen (S. 172f., 201). Notar und Verfasser (*bugyō*) dieser neuen Korrespondenzstile (gerichtet an Rechtsempfänger) war ein Beamter der Tennō-Hauswirtschaft, oft nicht, manchmal jedoch sogar das Medium selbst, dem in der Audienz die Weisung zugetragen wurde. Das Medium war sehr oft ein Haupt im Hofmagazin.<sup>28</sup> Seit dem dreizehnten Jahrhundert war es auch möglich, daß sich Regenten eines minderjährigen Tennō oder die “Audienzmittler” der Abtei dazwischen mengten und wenn nicht tatsächlich Tennō-Worte weitertrugen, so doch auf eine Weise darstellten, als gingen ihre Devisen auf Audienzen beim Tennō zurück. Zumeist Beamte aus der Hauswirtschaft des Tennō verfaßten Weisungen anderer Herren daraufhin im Stile eines *rinji* (für “Audienzmittler” der Abtei nachgewiesen, S. 141) oder eines Diktatschreibens, das sich zumindest in zeitgenössischen Quellen als *rinji* benannt findet (für Diktatschreiben der Regenten nachgewiesen, S. 139). Oft wurde von dem “Audienzmittler” der Abtei ein nomineller Audienzempfänger des Tennō (einer der “Zuständigen”) zur Verfassung veranlaßt, um zum Beispiel ein hofamtliches Procedere zu initiieren oder zu imitieren (um etwa Abschriften einer “Mündlichen Verlautbarung” des Souveräns zuzusenden), obschon die eigentliche Order gar nicht vom Tennō, sondern von der Audienz beim Ex-Souverän ausging. Handelte es sich hierbei um Exemptionen staatlicher Steuern, wurden die *rinji* hingegen vorzugsweise von Trägern der Beam-

---

28 Welcher jedoch wohlgemerkt seit dem vierzehnten Jahrhundert nicht selten eine Personalunion mit einem ehemaligen “Audienzmittler” darstellte und daher oft ebenso bezeichnet wird. In seinem Fall ist das wiedergeschöpfte Papier Ausweis der Herkunft.

tentitel des Scheider-Amtes verfaßt (die folglich nun nicht mehr im Stile der Amtsdekrete, sondern der hauswirtschaftlichen Briefe schrieben, S. 36, 137). Unter diesen Briefen tragen einige die besonderen Chiffren der Namens Kürzel (*kaō*)<sup>29</sup>, Jahresangaben und Umschläge mit Reversklappen – die in informellen Schreiben nicht üblich waren –, sie erwarben also vielfach die Valenz einer Beglaubigung der Urteile über Streitfragen.

Tomita hat den Urkundencharakter epistolarer Stile insbesondere anhand von “Abtei-Verlautbarungen” (*inzen*) – die im 12. Jh. in Erscheinung treten – substantiell unterlegt (S. 132, 138, 145, 168, 194ff.). Die Notare und Verfasser (*bugyō*) der “Abtei-Verlautbarungen” waren diverse Amtstitelträger, jedoch – anders als diejenigen der meisten *rinji* – nicht selten die abteilichen Audienzempfänger selbst (S. 171). Das war insbesondere so in ökonomischen Belangen, insofern der “Audienzmittler” über Anrechte in bezug auf Einnahmen, Traditionen und administrative Ämter Urteile ergehen ließ. Außerdem wurde einem Diktatbrief aus der Abtei oft ein weiteres Schreiben des abteilichen Diktatnehmers (des “Audienzmittlers”) beigelegt, welcher letztere sich mithin im Namen des Diktatgebers (Ex-Tennō) mittelbar und parallel in eigener Person unmittelbar an den Rechtsempfänger oder dessen ständischen Vertreter wandte (S. 131f.).

Im vierzehnten Jahrhundert wurde es üblich, daß die Bezeichnung des Amtes eines “Audienzmittlers” (*tensō*) in der Abtei-Regierung unabhängig vom Status des Souveräns (ob im Hof oder in der Abtei) die Medienfunktion eines direkt Regierenden Tennō bezeichneten. Der Rezensent kann nicht erkennen, daß sich diese Thronmedien – in ihrem Wesen, ihrem Status und ihrer Provenienz –, von denen, die *shikiji* heißen, unterschieden. Ein Unterschied der Namensgebung bezieht sich auf den qualitativ neuen Handlungskontext, in dem nämlich Dokumentenausgaben in der Regel nicht mehr mit dem Ziel veranlaßt wurden, intern amtliche Stile vom Regierungsamt vorzubereiten und “Mündliche Verlautbarungen” des Tennō zu verschriftlichen oder gegebenenfalls externen Ankündigungen beizulegen, sondern direkt hauswirtschaftlich zu dekretieren. Der Einfluß dieser späten – ebenso als “Audienzmittler” bezeichneten – Medien in der direkten Tennō-Regierung konnte nicht von ungefähr darin gipfeln, daß diese selbst teilweise Urteile in Rechtsstreitigkeiten um Güter und

---

29 Briefe, die von Obrigkeiten über ökonomische Anrechte ausgegeben wurden und diese auf diese Weise beglaubigen, stehen auf dem Grad zwischen privater und öffentlicher Stilistik, zwischen dem informellen Brief und einem beurkundenden. Umgekehrt ist das Fehlen des Kürzels, das mit dem Verzicht auf die Jahresangabe korrespondiert, Ausdruck der lediglich benachrichtigenden Epistel, welcher keine sanktionierende Funktion zufällt.

anderes nicht nur vermittelten oder ankündigten, sondern auch in Form von *rinji* verfaßten (S. 172). Er (beziehungsweise die Autorität der ehemaligen und aktuellen Souveräne) kennt diverse Äußerungsformen (S. 137, 139ff., 171ff., 204ff.); zumeist wie folgt: erstens darin, daß die Medien a) sich als Audienzempfänger des Schattensouveräns der Abtei und Diktatempfänger (vermöge von *migyōsho*) direkt in Rechtsverfahren einmischten (im Gestus eines Hausmeiers der Abtei-Regierung) oder aber (im Gestus eines höheren Beamten, der die höfischen Ämter anweist) b) zu Diktatschreiben (*rinji* = *migyōsho*) die “Amtssachwalter” in der Nähe des Tennō – zumeist Magazinleute und Scheider – i.d.R. wohl mündlich oder doch informell veranlaßten.<sup>30</sup> Zweitens gingen sie noch im selben Säkulum dazu über, diese Mitteilungen der Tennō-Audienzen auf ihren Namen in Eigenschaft des Diktat-, das heißt Audienzempfängers hofintern formell mit c) eigenen Diktatschreiben vorzunehmen<sup>31</sup> und auf diesem Wege – Beamte adressierend – für den externen Nutzen die Ausstellung von “Seidenfäden” (*rinji*), Amts- oder Prinzendekreten (*ryōji* 令旨, S. 206) zu veranlassen. Diese schriftlichen Veranlassungen sind seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts auf uns gekommen. Sie werden “Diktatschreiben des Audienzmittlers” (*tensō hōsho* 伝奏奉書) genannt.<sup>32</sup> Da jedoch dieses Verfahren unter Einfluß anderer mächtiger Instanzen geriet und schließlich im vierzehnten Jahrhundert abgekürzt oder, besser gesagt, von dem Obersten Heeresführer Ashikaga Yoshimitsu 足利義満 (nach seinem Amtrücktritt und aus seinem klerikalen Eingedinge heraus) usurpiert wurde,<sup>33</sup> wurden die *tensō hōsho* bald d) externe Ankündigungen – die Rechtsnießer adressierten –, stellen also vielmehr shōgunale Sanktionen dar, die wiederum nur den Anschein

30 Tomita kann dieses an einer vom Rechtsempfänger dem *rinji* aufgeleiteten *cedula* (*fusen* 附箋) illustrieren, welche diesen Sachverhalt dokumentiert; S. 141f.

31 Wahrscheinlich aus dem Grunde, vermutet Tomita, um die räumliche Distanz zu überwinden. Die *shikiji* wohnten nicht mehr zwingend den Audienzen bei.

32 Die Vorstellung ist erlaubt, daß mächtige Antragsteller sich dieses Schreiben verschafften und damit zum “Sachwalter” liefen, eine Sanktion des Souveräns zu erwirken (S. 142, 173).

33 Die Kriegerregierung in Kamakura legitimierte eine Reihe von Entscheidungen dadurch, daß sie einen aristokratischen Gesandten (*Kantō mōshitsugi* 関東申次) – z.B. aus dem Hause Saionji 西園寺 – dem “Audienzmittler” Themen vorlegen ließ, in Muromachi oblag diese Aufgabe den aristokratischen “Audienzmittlern der Kriegerhäuser” (*buke shissō* 武家執奏). Mit dem Zugriff der Shōgune auf den *tensō* aber wurde diese Funktion obsolet. Insofern der Erlaß eines *migyōsho* am Hof die Folge war, wurde sogar der Eindruck unterlassen, der Tennō habe diktiert: Es trat der “Befehl” (*ōse* 仰; des Shōgun) an die Stelle der Fluidums-Rhetorik (der Souveräne) in den Hinweisen der Diktat-Urheber vor dem Final; S. 151.

der Hof-Audienz wahrten und also oft an die Stelle der *rinji* traten. Ihnen fehlen alle Zeichen einer Urkunde, ihnen ist vielmehr der Charakter eines informellen Briefes eigen: die Jahresangabe, ein Kurzsignum, Amts- und Rangan-gaben des Absenders (des *tensō*) sind nicht anzutreffen.<sup>34</sup> Außerdem ist eine gravierende Erosion von der Mittelbarkeit zur Unmittelbarkeit der Absendung festzuhalten. Tomitas Untersuchung der genetisch verwandten Schriftstücke läßt dafürhalten, daß der Absender in den Formeln vor dem Final sozusagen vom medialen Empfänger und Verkünder zu einem direkten Korrespondenten mutierte.<sup>35</sup> Diesem Desideratum und einem weiteren öffnet Tomita hier noch den Ausblick auf die weitere Forschung: Die Kommunikationswege zwischen Souverän und Audienzmittler sind noch keineswegs systematisch erfaßt, und insbesondere die Rolle der Notizen von Hofdienst Damen (“Verlautbarungen”, *naishisen* 内侍宣) – die man den nicht-korrespondierenden Stilen der *kuzen* aus der Hand der *shikiji* gleichsetzt und von denen man gemeinhin sagt, daß es männliche Beamte im Hauptstadtmagistrat waren, die diese erst zu Papier brachten – sowie Diktatbriefe aus der Hand von Hoffrauen (*nyōbō* 女房) beziehungsweise deren sprachliche wie konzeptionell besonders bemerkenswerte Adaption in den Händen des Souveräns (sogen. *nyōbō hōsho* 女房奉書, S. 151, 174, 231ff.) – die man den *tensō hōsho* gleichsetzt – bedürfen weiterführender Klärung. Deren historische Verwurzelung im Kommunikationsprozeß, etwaige Provenienz in frühen Stadien der Herausbildung des Hofmagazins oder noch früher bilden Aspekte, die Hoffrauen und ihren sprachlichen wie extrem kursiven und in der Zeilenanordnung springenden kalligraphischen Beitrag betreffen. Immerhin zeigt Tomita auf, daß im fünfzehnten Jahrhundert vermehrt feminine Briefe aus der Nähe des (Ex-)Souveräns den “Audienzmittler” instruierten (und dann bisweilen mit dessen administrativen Vermerken

---

34 Die Beurkundung wurde – durch diese Briefe traditional *qua* Souverän legitimiert – den mit Namens Kürzeln des Shōgun versehenen, auf das Jahr datierten Briefen (*gohan no migyōsho* 御判御教書) zugewiesen, die gewissermaßen die funktionale Nachfolge der als Urkunde ausgeworfenen Diktatstile *inzen* und *rinji* antraten. Bei ihnen handelt es sich trotz der irritierenden Begrifflichkeit im wesentlichen um epistolare Direktstile (in Opposition zu Diktatstilen der Hausmeier).

35 Tomita kann nachweisen, daß – wohl zeitgenössische – Archivisten diese Briefe *hōsho* genannt haben (S. 147f.). Allerdings unternimmt Tomita an dieser Stelle (S. 145) nicht den zwingenden Schritt, diese Direktschreiben (*jikijō* 直状) begrifflich gegen die Diktatstile abzuheben; sie sind recht eigentlich keine *hōsho* mehr. Es sei denn, man geht so weit, einen bekannten tatsächlichen oder vorgeblichen Handlungszusammenhang (Audienzmedialität) zum Kriterium einer Stilzuordnung zu machen. Wünschenswert wäre es, für dieses entwicklungsgeschichtliche Aggregat einen Begriff einzuführen.

dessen Diktaten beigelegt wurden) oder aber Rechtsempfänger direkt informierten.<sup>36</sup>

Wenn wir Tomita bis hierher folgen, stellen sich unweigerlich viele von uns die Frage, welche wir weiter oben suspendiert haben: welche gesamtgesellschaftlichen Bedingungen die bemerkten Veränderungen der Chiffren und kommunikativen Wege begleitet, beeinflusst oder sogar verursacht haben. Jeder “Systemwandel” (*seido no henbō* 制度の変貌, S. 58) ist *vice versa* nur im Spiegelbild der Chiffren faßbar. Die Norm altstaatlicher Gesetze verdeckt Tendenzen oder doch Wahrscheinlichkeiten für Zustände in der Praxis, die sich erst nach zeitlicher Verschiebung in neu erscheinenden Prozeduren, Begriffen und in neuer Stilistik äußern. Insbesondere Sozialhistoriker werben um eine Hermeneutik, welche die Quellen im Sinne des *terminus ante quem* mit Blick auf Interessen und Motive der Akteure weiterliest, wohingegen Vorbehalte in den konservativen japanischen Historikschulen, wenn überhaupt, dann nur einen *terminus ad quem* dulden.

Die Generation sozialgeschichtlicher Hermeneutiker, die der von Tomita erwähnte Hayashiya Tatsusaburō 林屋辰三郎 repräsentiert (Ōyama Kyōhei 大山恭平, Toda Yoshimi 戸田良美, Kawane Yoshiyasu 河音能平 und viele mehr wären zu nennen) hatte noch versucht das “Soziale” im Reflex an Schriftlichkeit mitzudenken, die Ausschnitthaftigkeit der Tradition – insbesondere den Bezug zu Menschen, die sich kaum selbst in der Überlieferungslandschaft artikulieren – analytisch zu ergänzen. Ihr synthetisches Denken traf auf Unbehagen unter denjenigen, die – wie Satō Shin’ichi – ein über eine stilistische Klassifikation schriftlicher Zeugnisse und amtlicher Prozeduren hinausgehendes Aufspüren sozialer, ökonomischer wie psychogenetischer und hinsichtlich der Akteure eben nur mittelbar eruierbarer Zusammenhänge

---

36 Sie waren an Siegel und Umschlag nach privater Etikette gestaltet. Sie führten ihre Kernaussagen z.B. in einem Diktatverweis “Es hieß: ‘Sagt diesen Inhalt wie’” (... *yoshi mōse tote* よし申とて) zusammen und endeten mit kursiv-phonetischer Chiffre auf einen informellen Brieffinal (*kashiku* かしく). Tomita will diese Optik genetisch von den chinesischen Mustern und den ideographisch dominierten japanischen Briefen (*shojō* 書状, *shosatsu* 書札) isolieren. Es ist dieses eine alttradierte Tendenz in der japanischen Textgeschichte und ihrer Wissenschaften, die den Anteil graphischer und glossarischer Aspekte betonen, die in China unüblich waren, und terminologisch wie z.B. mit *shōsoku* 消息 genetisch in einer separaten Sphäre verorten; kulturgeschichtlich bemerkenswert, wissenschaftlich gleichwohl fragwürdig. Informalität umfaßt alle Briefe und nicht-chinesisches Vokabular stellt oft übersetzte chinesische Metaphorik dar. Ein ästhetisches Trennungsbedürfnis kann nicht verbergen, daß japanischsprachige Episteln, welcher sprachlichen und ästhetischen Ausformung sie auch unterliegen, eine gemeinsame Wurzel in der Rezeptionsgeschichte chinesischer Schrift und Textstilistik haben.

als Spekulation aus sozialem Engagement zurückgewiesen haben.<sup>37</sup> Tomita ergreift in seiner Arbeit alles in allem Partei für diese auf Stil und amtliche Funktion begrenzte Aussagekultur unter den Richtungen der Diplomatie, denen unter den historischen Schulen gemeinhin hohe Autorität zugesprochen wird. Hingegen spricht er sich für ein “Nebeneinander” (*heizon* 併存) der Ordnungskriterien aus und wendet sich namentlich gegen Hayashiya und Uejima mit dem Argument, diese hätten andere Formen der Systematik den tradierten nicht nur vorgezogen, sondern ihre Kriterien apodiktisch gesetzt (S. 29). “Kritik” (*hihan* 批判) dieser Art nimmt Tomita als nicht konstruktiv wahr und sieht sogar die “Ehre” (*meiyo* 名誉) der Ahnen des Faches angegriffen (S. 25). Hayashiya trifft dabei der Vorwurf, er habe sich “in der akademischen Haustür geirrt” (*okadochigai na no de aru* お門違いなのである), wenn ihm die alten Systematiken von Aida und Kuroita “unbefriedigend” (*manzoku dekinakatta* 満足できなかった) und nicht anders als “fade Enzyklopädien” (*komonjo yōshiki jiten ni omoshiroku nai* 古文書様式辞典に面白くない) erschienen, denen eine den sozialen und ökonomischen Prozessen Rechnung tragende geschichtswissenschaftliche Deutung nach “materialistischem” (*yuibutsu shikan* 唯物史観) Muster fehle (S. 22f.). Folglich seien auch die von Hayashiya behaupteten Korrelationen von “feudalistischen Beziehungen” (*hōken kankei* 封建関係) zwischen den Tennō-, den Regenten- und anderen Aristokratenhaushalten und den staatlich sanktionierten (“privaten”) Grundherrschaften (*shōen* 荘園) einerseits und deren epistolarer Diktatstilkorrespondenz (*migyōsho* 御教書) andererseits “etwas [selbst]sicher plaziert” (*sukoshi anchi na kaishaku* 少し安置な解釈).<sup>38</sup> Nun bringt Tomita in Anschlag, Hayashiya habe es “an Mühe gebrechen lassen” (*kentō o okotatte iru* 検討を怠っている), das Procedere für Korrespondenz (die Funktionalität der Stile) in Ämtern und in Hauswirtschaften nicht hinreichend analysiert und den offiziellen Stellenwert ersterer (*i.e.* die Sanktionskraft, *kumonjo toshite no kōryoku* 公文書としての効力) im bürokratischen Ganzen nicht von den sich privat gerierenden Machthandlungen differenziert zu haben.

37 Typisch ist die kaum argumentativ angelegte Reaktion Satōs auf den unten zu nennenden Beitrag Hayashiyas; “Rekishi ninshiki no hōhō ni tsuite no oboegaki” 歴史認識の方法についての覚え書き, *Nihon chūseishi ronshū* 日本中世史論集, Iwanami Shoten 1990: 253–67 [erstmalig Feb. 1958, *Shisō* 思想 404]: 256.

38 Vgl. “Migyōsho no hassei – Nihon no komonjo to keizaiteki kiso kōzō no kankei” 御教書の発生 日本の古文書と経済的基礎構造の関係, HAYASHIYA Tatsusaburō: *Kodai kokka no kaitai* 古代国家の解体, Tōkyō Daigaku Shuppankai 1955: 351–78.

Mit seiner Kritik an Satō Shin'ichi<sup>39</sup> richtet Uejima Tamotsu 上島有<sup>40</sup> sich insbesondere gegen das primäre Kriterium der Ausstellungsorte und ständischer Herrschaftsinstitutionen, die aristokratisch und kriegerständisch heißen (*kugeyō* 公家様, *bukeyō* 武家様). Für eine Semantik der Stile, die stände- und institutionenübergreifend wirkt, sei damit nicht viel gewonnen. Briefe, Mandate und Urkunden würden nicht aufgrund spezifischer Institutionen und Stände charakterisierbar, sondern aufgrund der Valenz ihrer semantischen Bestandteile. Darunter sind von Uejima die Intimität, die Formalität, die offizielle, die weisende und beurkundende oder die vergleichsweise private Chiffre der Korrespondenzliteratur betont worden. Er weitet den Gesichtskreis über die administrativen Institutionen hinaus zum rituell kodierten Verhältnis unter Individuen. Tomita wirft Uejima hingegen vor, dieser wolle seine "Ordnungskategorien" (*bunrui* 分類) absolut setzen und andere nicht zulassen.<sup>41</sup> Er nimmt Satō in Schutz mit der Aussage, dieser habe nirgends eine "aristokratische Stilistik" charakterisiert (und meint damit, es seien eben nur Stile, die Aristokraten verwandten, gemeint).<sup>42</sup> Dagegen wäre gleichwohl Satōs begriff-

39 Die klassische Genreordnung Kuroitas bezieht noch die allgemeine Korrespondenzliteratur in das "öffentliche" Schrifttum des frühen Staates ein, Aida und Satō jedoch verstehen darunter lediglich die gesetzlich genormten administrativen Dokumente. Satō versteht ebenso unter den "aristokratischen Stilen" nur solche, denen er administrativ-urkundliche Sanktionskraft unter der Hofherrschaft zubilligt. Mandate und Briefe, die Krieger in diesem System verwendet haben und von Kuroita als Stile der aristokratischen Zeit behandelt werden, nimmt er daher aus. Kuroitas Zielsetzung gibt sich *sub voce* "krieger-administrative Stile" mit der Extrapolierung der Mandate (*gechijō* 下知状) zufrieden, die ihm als Essenz der Herrschaftspraxis in Kriegerregierungen gelten. Der Horizont Satōs schließt über diese hinaus Briefe in der Herrschaftspraxis der Krieger ein. Und wie Aida nimmt er die Beurkundungen auf Briefbasis (*inbanjō* 印判状) auf. Weitere Quellengruppen wie Register, Nachweise und Gesuche werden marginal behandelt. Während unter Kuroita chronologische und epochale Kriterien bis zum Beginn der Kamakura-Zeit die Übersicht bestimmen, sind es unter Aida und Satō, die ihre Beobachtungszeit bis in das Ende der Muromachi-Zeit strecken, jeweils administrative Zwecke spezifischer Herrschaftsinstitutionen, die "Stil"-Kategorien bilden.

40 "Komonjo no yōshiki ni tsuite" 古文書の様式について, *Shigaku zasshi* 史学雑誌 97-11 (Nov. 1988): 41-80.

41 Gewiß können wir Tomitas Aussage darin folgen, daß die Zusammenhänge zwischen dem Amtsprozedere, Absenderangaben, Kalligraphie und Sprache, die nicht nur als Zeichen rituellen Anstands, sondern auch als verwaltungsrechtliche Signien zu lesen sind, noch keineswegs als restlos geklärt gelten können (S. 27).

42 [*Satōshi wa*] *kugeyō monjo wa hitotsu no yōshiki de aru nado to wa doko ni mo itte inai no de aru* [佐藤氏は]公家様文書は一つの様式であるなどとはどこにも言っていないのである。

liche Unschärfe (er spricht nachgerade von “Stilen”, *yō* 様) ins Feld zu führen, die den Schwerpunkt der Darstellung – eine systematische Klassifikation aufgrund der Absender und Orte der Ausfertigung (*hakkyūsha* 発給者) – verschleiern. Uejima wiederum ließe sich darin zustimmen, daß diejenigen, die Kategorien für Korrespondenzschriften auswerfen, sich fragen lassen müssen, warum diese anstatt den Kern semantischer Analysen zu bilden das Vehikel einer Geschichte administrativer Institutionen werden. Tomita selbst hat sich trotz seiner Vorbehalte gegen Uejima dessen Warnung zu eigen gemacht und die Abhängigkeit zwischen Semantik und Verfahren stets im Blick behalten. Seine Darstellung ist unter anderem deshalb ergiebig, weil in der Stilistik der Hauswirtschaft der Souveräne und Ex-Tennō einerseits und derjenigen der hofamtlichen Wirtschaft des Regierungsamtes andererseits die konkurrierenden formalen Prinzipien politischen Handelns aufleuchten. Die Zusammenhänge zwischen überkommenen und neuen Wirtschaftsweisen und staatlichen Mitteln, Konkurrenz und Streit zu harmonisieren, sind offenbar, doch Tomita sieht skeptisch auf Uejimas Motiv: Dieser wolle seine Stillehre der Privatisierung, so sagt er (S. 30), grobschlüchtig auf eine Entwicklungsgeschichte der Privatisierung der Herrschaftsbeziehungen im frühen und im mittelalterlichen Staat (*kokka dankai ron* 国家段階論) hinausführen, deren Hauptmerkmal die von Kuroda Toshio 黒田俊雄 postulierte Epoche “mächtiger Hauswirtschaften” sei,<sup>43</sup> die freilich einmal in die voranschreitenden Sphären des Palast- und Abtei-Staats einer- und der folgenden Kriegerregierungen andererseits zu trennen seien. Dies, meint Tomita, sei nicht mehr als eine mechanische Gegenüberstellung von Korrespondenzstil und Verfassungsgeschichte auf den hohen Ebenen staatlicher Gewalt, eine Übung, welcher die Konkretisierung der Funktionen der Schriftstücke abgehe (S. 31).

Und eben hierum trennen sich die Geister in einer nicht selten anzutreffenden Rhetorik des Affektionalen,<sup>44</sup> in der sich eine undurchschaubare Motivation der Streitparteien ankündigt.<sup>45</sup> Die einen suchen nach dem Bewegter und sei-

---

43 Zum Hintergrund s. Detlev TARANCZEWSKI: “Japan, der Feudalismus, Westeuropa, Ostasien”, KRÄMER et al.: *Geschichtswissenschaft in Japan*: 31–64, 38; Mikael S. ADOLPHSON: *The Gates of Power. Monks, courtiers, and warriors in Premodern Japan*, Honolulu: University of Hawai‘i Press 2000.

44 Tomita wirft Uejima und Hayashiya vor, “erfolglos” (*seikō shite inai* 成功していない) zu sein und “irrend” (*ayamatta mono* 誤ったもの); sowie die “Analyse administrativer Funktionalität” (*seiji kinō no bunseki* 政治機能の分析) der Quellen “vernachlässigt” (*okotaru mono de atta* 怠るものであった) zu haben.

45 Vgl. zum Phänomen GERBER: *Gemeinde und Stand*: 31f. In unserem Fall wird die Andeu-  
Japonica Humboldtiana 16 (2013)

nen semantischen Prinzipien außerhalb der Höhle, die anderen analysieren die Schattenbilder innen am Fels. An dieser Stelle bleibt gleichwohl zu hoffen, daß beide Grundeinstellungen näher zueinander fänden, Geschichte zu schreiben. Tomita hat ohne Zweifel in großem Umfang die hofinternen Funktionen kommunikativer Stilistik zwischen Palast und Regierungsbehörde erhellt. Es bleibt aus meiner Sicht jedoch ein Desideratum, jenseits tradierter "Urkundlichkeit" und formaler Legitimität die Verbreitung intimerer Stile in der Artikulation menschlicher Beziehungen am Hof und in der landsässigen Bevölkerung im Sinne einer *longue durée* als einen Aufbruch altstaatlicher Kommunikationsprinzipien zu deuten, das heißt als rechtliche, semantische und rhetorische Spiegelungen wirtschaftlicher Interessen und politischer Handlungsstrategien.

Es rührt den Leser, der sich schon längst ein weit höheres Maß an Skepsis und Distanziertheit gegen ein rasches und "naives" Lesen angeeignet hat, jene behäbig aufsteigende Einsicht im Duktus selbstkritischen Rückblicks besonders an, daß Tomita in seinen theoretischen Erwägungen den schriftlichen Überresten neben ihrer nichtsprachlichen Semantik ("physische Information", *keitaiteki jōhō* 形態的情報) einerseits eine Großzahl marginaler und nachträglicher Zusätze sowie nichtschriftlicher, noch oft nicht hinreichend erklärter Handlungszusammenhänge zubilligt ("funktionale Information", *kinōteki jōhō* 機能的情報) und andererseits den Überlieferungsorten und -formen in Akten und Konvoluten traditionale Faktoren (Tomita nennt es "strukturelle Information", *kōseiteki jōhō* 構成的情報) für historische Deutung beimißt (S. 302). Und es rührt den Leser einmal mehr, daß der Autor im Schlußwort die Mängel administrativer Sprachbräuche beklagt und den Interpretationsbedarf wie die Aufdeckung "unvernünftiger" (*fujōri* 不条理) rhetorischer Handlungen fordert; in Anbetracht der polit-ökonomischen Strategien in der Regierung und in der Stromindustrie, welche wiederholt die "Unvorstellbarkeit" (*sōteigai* 想定外) der Katastrophe von Fukushima gegenüber den zur Flucht aus ihrer Heimat gezwungenen "Menschen" (*hitobito* 人々) betonen. Erst in diesem aktualisierenden Blick gegen Ende (S. 374f.) zieht der 1942 in der Präfektur Fukushima geborene Autor den Schluß, daß administrative Korrespondenzliteratur auf ihre Weise ebenso wenig "aufrichtig" (*shōjiki* 正直) über die Gegenstände, Motive und Akteure zu uns spricht, wie die nachträglich edierten Chroniken administrativer Institutionen der Heian- oder der Kamakura-Zeit. Erst hier,

---

tung personaler Ressentiments etwas greifbarer an der Wahl des Forschungsthemas, das Tomita nach seinen Worten (wie nicht wenige seiner weltweiten Kollegen) so traf, weil sein Vorgesetzter (*jōshi* 上司) im Kyotoer Archiv, Uejima, sich bereits den Kriegerdokumenten zugewandt hatte (S. 33).

im Ausblick auf die künftigen “Quellen[kritischen] Diskurse” (*shiryōron* 史料論) ermahnt der Autor den Leser, das “Verfängliche” (*giman* 欺瞞) der Korrespondenzliteratur in Rechnung zu stellen, deren Instrumentierbarkeit (*monjo... ni okeru shihai no dōgu to shite no sokumen* 文書... における支配の道具としての側面) für herrschaftliche (wir müssen ergänzen: und alle anderen auf Interessen verweisende) Zwecke nicht außer Acht zu lassen. Dieses liest sich als ein topoihaftes Fazit des “Konservativen” und “Positivisten”, der sich von sogenannten Materialisten und anderen Hermeneutikern nicht gern belehren läßt, sich aber doch selbst noch zum ausdeutenden Interpreten läutert. Diese gestreut anzutreffenden Anspielungen zusammen mit der Großzahl an Photographien handschriftlicher Zeugnisse und an druckschriftlichen Auflösungen stellen einen in seinem Feld singular “offenen“ Zugang dar, mittelalterliche Quellen historischen Wissens lesen zu lernen.